

Der Bund und das Unterrichtswesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **27/1941 (1941)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-40714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bund und das Unterrichtswesen¹

I. Eidgenössische Technische Hochschule

a. Frequenz. Die Gesamtzahl der Studierenden beträgt:

Abteilung	Schweizer ²	Ausländer ²	Total ²
für Architektur	129 (12)	20 (5)	149 (17)
- Bauingenieurwesen	202	55	257
- Maschineningenieurwesen	297 (1)	149	446 (1)
- Elektrotechnik	166	62	228
- Chemie	229 (8)	115 (7)	344 (15)
- Pharmazie	91 (32)	1	92 (32)
- Forstwirtschaft	63	1	64
- Landwirtschaft	111 (2)	13 (1)	124 (3)
- Kulturingenieur- und Vermes- sungenwesen	58	3	61
- Mathematik und Physik	74 (3)	10	84 (3)
- Naturwissenschaften	75 (8)	5 (1)	80 (9)
- Militärwissenschaften	—	—	—
	1495 (66)	434 (14)	1929 (80)

Den einzelnen Kantonen gehören an: Zürich 375, Bern 204, St. Gallen 129, Aargau 128, Thurgau 81, Baselstadt 75, Graubünden 71, Solothurn 51, Schaffhausen 50, Luzern 44, Tessin 42, Neuenburg 40, Genf 36, Waadt 34, Glarus 24, Baselland 24, Appenzell A.-Rh. 24, Freiburg 18, Wallis 13, Uri 9, Zug 8, Schwyz 7, Obwalden 3, Nidwalden 3, Appenzell I.-Rh. 2.

Von den Ausländern entstammen: Holland 77, Norwegen 66, Deutsches Reich 63, Ungarn 62, Türkei 25, Luxemburg 22, Polen 18, Ägypten 12, Italien 11, Rumänien 9, USA 9, Niederländisch-Indien 7, Frankreich 4, Griechenland 4, China 4, Irak 4, Belgien 3, Schweden 3, Spanien 3, Böhmen-Mähren 3, Brasilien 3, Bulgarien 2, England 2, Estland 2, Jugoslawien 2, Portugal 2, Columbien 2, Ekuador 2, Venezuela 2, Dänemark 1, Lichtenstein 1, Argentinien 1, Britisch-Indien 1, Iran 1.

b. Lehrkörper. Am Schluß des Berichtsjahres zählte der Lehrkörper: ordentliche Professoren 71, außerordentliche Professoren 11, Privatdozen-

¹ Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1940 (Departement des Innern, Volkswirtschaftsdepartement und Militärdepartement).

² Die eingeklammerten Zahlen geben die Anzahl der weiblichen Studierenden an; sie sind in den andern Zahlen inbegriffen.

ten (darunter 10 Titularprofessoren) 48, Assistenten (einschließlich Privatassistenten): Winter 128 (darunter 15 Halbassistenten), Sommer 121 (darunter 12 Halbassistenten). Lehraufträge wurden erteilt: an Privatdozenten und Assistenten: im Wintersemester 1939/40 35, im Sommersemester 1940 29; an andere Dozenten, Ingenieure und höhere Offiziere: im Wintersemester 51, im Sommersemester 36.

c. Unterricht und Prüfungen. An der Abteilung für Architektur ist der Unterricht in farbigem Gestalten erweitert und diese Disziplin in die zweite Vordiplomprüfung aufgenommen worden. An der Abteilung für Bauingenieurwesen wurde neu eine Vorlesung über Luftschutzbauten eingeführt. In den Studienplan der Abteilung für Forstwirtschaft wurde neu eine Vorlesung über bautechnische Holzkenntnis und -verwertung aufgenommen.

Für gutqualifizierte Absolventen schweizerischer Technika wurde eine reduzierte Aufnahmeprüfung, die nur noch die Disziplinen der allgemeinen Bildung sowie Geographie und Naturwissenschaften umfaßt, eingeführt. Ferner werden während der Dauer des gegenwärtigen Krieges Auslandschweizer ohne die für Inhaber ausländischer Maturitätszeugnisse vorgesehene Aufnahmeprüfung als Studierende aufgenommen.

Für die von der Kriegsmobilmachung betroffenen Studierenden wurden die beiden Semester des Studienjahres 1939/40 als vollgültig anerkannt, wenn in jedem Semester wenigstens zwei Monate Studium absolviert werden konnten. Außerdem wurden für die militärpflichtigen Studierenden in beiden Semestern mehrmals außerordentliche Prüfungstermine zur Ablegung von Vor- und Schlußdiplomprüfungen anberaumt. Mit Beschluß vom 15. Oktober gab das eidgenössische Departement des Innern dem Schweizerischen Schulrat die generelle Ermächtigung, während der Dauer der Kriegsmobilmachung zugunsten von schweizerischen Studierenden, die nachweisbar durch den Militärdienst in ihren Studien oder in der Vorbereitung einer Prüfung wesentlich beeinträchtigt waren, zweckdienliche Ausnahmegestimmungen gegenüber den Reglementen der E.T.H. zu erlassen. Solche Ausnahmegestimmungen dürfen jedoch die Gründlichkeit der wissenschaftlichen Ausbildung nicht beeinträchtigen.

Zur Festigung der staatsbürgerlichen Haltung der Studierenden wurden im Wintersemester 1939/40 wiederum sogenannte öffentliche Freitagsvorträge gehalten. Im Rahmen dieses Zyklus über «Kulturwerte der Schweiz» sprachen Prof. Dr. Max Huber über «Die Schweiz in der Völkergemeinschaft»; Reg.-Rat Dr. Celio über «Valori spirituali della Svizzera Italiana»; Prof. Dr. A. Rohn, Präsident des Schweizerischen Schulrates, über «La tâche nationale des hautes écoles suisses»; Msgr. Besson, Bischof von Fribourg, Genève und Lausanne, über «Vers la paix religieuse», und Prof. D. Adolf Keller, Vizepräsident des reformierten Weltbundes, über «Wege zum religiösen Frieden».

d. Finanzen.

Einnahmen		1940
		Fr.
Bund		3 177 136
Kanton Zürich		16 000
Sonstige Einnahmen		646 809
	Total	3 839 945
Ausgaben		Fr.
Mobiliar und Einrichtungen		59 021
Verwaltung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht		1 299 278
Unterrichtsmittel, Laboratorien, Institute und Sammlungen		679 182
Besoldungen:		
1. Gesetzliche Professoren (ohne Ruhegehälter)		1 185 675
2. Assistenten		369 566
3. Privatdozenten		4 400
4. Stellvertretung und Lehraufträge		144 339
Lehrerhilfskasse		51 910
Exkursionen, Abordnungen, Umzugskosten (inkl. Prüfungs- entschädigungen)		46 574
	Total	3 839 945

II. Unterstützung der öffentlichen Primarschule und der Schweizerschulen im Ausland durch den Bund

1. Unterstützung der öffentlichen Primarschulen. Die für 1939 und die Folgezeit auf rund 3 505 890 Fr. erhöhte Primarschulsubvention konnte den Kantonen auf Grund der von ihnen beigebrachten Ausweise für 1939 auch im Berichtsjahr ohne jede Beanstandung voll ausgerichtet werden.

2. Schweizerschulen im Ausland. Um die Bundeshilfe an diese Institutionen wirksamer zu gestalten, hat das Departement des Innern dem Budgetkredit von 20 000 Fr. weitere 19 000 Fr. aus Mitteln des Anton Cadonau-Fonds hinzugefügt und somit zusammen 39 000 Fr. unter die in Betracht fallenden Schweizerschulen im Ausland, nach Maßgabe der Zahl der an ihnen wirkenden Lehrer schweizerischer Nationalität und der sie besuchenden Kinder schweizerischer Eltern (450 Fr. pro Lehrer und 40 Fr. pro Schüler) und unter angemessener Berücksichtigung der finanziellen Lage der einzelnen Lehranstalt verteilt. Die Schule in Santiago de Chile besteht seit 1939. Das Komitee sah sich gezwungen, mit der tatkräftigen Unterstützung der Kolonie ein Haus zu kaufen, was ein Defizit von beinahe 10 000 Fr. zur Folge hatte. Ende 1940 zählte die Schule 26 Schüler. Für die Schulung von bedürftigen Schweizerkindern im Ausland wurden dem Anton Cadonau-Fonds rund 1375 Fr. entnommen.

III. Berufliche Ausbildung

a. Mindestalter für den Eintritt ins Erwerbsleben. Der Bundesrat hatte mit Beschluß vom 13. Januar 1939 das Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes auf den 1. März 1940 angesetzt. Es blieb bei diesem Datum trotz der inzwischen eingetretenen Kriegsverhältnisse. Am 24. Februar 1940 hat der Bundesrat eine Vollzugsverordnung erlassen, die vom Departement am 28. gleichen Monats den Kantonen durch ein Kreisschreiben zur Kenntnis gebracht wurde, mit gewissen Anweisungen für die Eingangsetzung des Gesetzes. Auf den 1. Mai 1940 gewärtigte das Departement die Mitteilungen der Kantone über ihre bezüglichen organisatorischen Anordnungen. Solche Anordnungen sind von der Mehrzahl derjenigen Kantone, für die ein Aufschub des Inkrafttretens nicht anbegehrt und bewilligt wurde, getroffen worden; einzelne befanden sich aber auf Ende des Berichtsjahres noch im Rückstand. Die mannigfachen Aufgaben, denen die Kantone zurzeit zu genügen haben, bringen es aber mit sich, daß bezüglich der Einführungsarbeiten für das Mindestaltergesetz den Kantonen ein gewisser Spielraum gewährt werden mußte.

Die genannte Vollzugsverordnung sieht Ausnahmen von der Mindestaltersvorschrift unter gewissen Voraussetzungen auf dem Bewilligungswege vor. Um solche Bewilligungen wurde in verschiedenen Fällen nachgesucht. Man entsprach im Hinblick darauf, daß das Gesetz eben erst in Kraft getreten ist, in der Regel diesen Begehren.

b. Entwurf zu einem Reglement für höhere Fachprüfungen. Auf die von Herrn Nationalrat Jakob am 2. Februar 1939 gestellte Kleine Anfrage, ob die Bundesverfassung oder das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung die Grundlage zum Erlaß eines Reglementes für höhere Fachprüfungen zur Erwerbung der Titel «Ingenieur» oder «Architekt» biete, hat der Bundesrat am 27. März 1939 geantwortet, der ganze Fragenkomplex müsse neu geprüft werden und es könne zu dieser Frage noch nicht endgültig Stellung genommen werden. Inzwischen hat das Volkswirtschaftsdepartement nach erneuter Prüfung der Angelegenheit die Frage verneint und den seinerzeit von der Gemeinschaft schweizerischer Ingenieur- und Architektenverbände eingereichten Entwurf zu einem Reglement für höhere Fachprüfungen mit Entscheid vom 17. November 1940 endgültig abgelehnt.

c. Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsbildung. Mit der Ausarbeitung der Reglemente über die Lehrlingsausbildung und über die Mindestanforderungen an den Lehrabschlußprüfungen in den einzelnen Berufen wurde fortgeföhren; die kantonalen Behörden und die beteiligten Berufsverbände sind in gewohnter Weise zur Mitarbeit beigezogen worden. Erlassen wurden 10 neue Reglemente, worunter dasjenige für die kaufmännischen Angestellten und Verwaltungsangestellten besonders genannt sei. Dadurch steigt die Zahl der erlassenen Reglemente auf 76 an, welche die Lehre von 102 Berufen ordnen. Um die

einheitliche Durchführung der Lehrabschlußprüfungen zu sichern, wurden vier Instruktionkurse für Experten durchgeführt, an denen 181 Berufsleute teilnahmen; infolge der Mobilisation mußte eine Reihe vorgesehener Kurse, denen sowohl die Kantone als auch die Berufsverbände großes Interesse entgegenbringen, abgesagt werden.

Für höhere Fachprüfungen hat das Volkswirtschaftsdepartement zwei Reglemente genehmigt, welche die Berufe der Wäscheschneiderin und des Orthopädienschuhmachers betreffen. Damit erhöht sich die Zahl der genehmigten Reglemente auf 36, die 41 Berufstitel schützen.

In Verbindung mit dem Schweizerischen Verbands für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge konnte je ein Kurs für Berufsberater in der deutschen und in der französischen Schweiz durchgeführt werden.

Die beruflichen Bildungsanstalten und Kurse. Im Jahre 1940 wurden 328 gewerbliche und 203 kaufmännische Schulen subventioniert (1939: 347 gewerbliche und 205 kaufmännische). Es war wieder möglich, den Berufsschulen für die in der Verordnung vorgeschriebenen Pflichtfächer eine zusätzliche Subvention zu gewähren; immerhin durfte der Bundesbeitrag 37,5 % der anrechenbaren Ausgaben nicht überschreiten. Die Mobilisation und die Erlasse über die Einsparung von Brennstoffen zwangen die Schulleitungen zu verschiedenen Umstellungen. Angehörige des Lehrkörpers standen im Aktivdienst, Lokalitäten wurden zeitweise als Unterkunftsräume benötigt, Schulgebäude blieben während der Winterzeit geschlossen oder der Unterricht wurde durch Einschalten von Winterferien zeitlich verschoben. Berücksichtigt man die bestehenden Verhältnisse, so darf im allgemeinen gesagt werden, daß die berufliche Ausbildung unserer Jugend in befriedigender Weise weitergeführt werden konnte. Es muß dies auch in Zukunft geschehen, wenn die heranwachsende Generation den Anforderungen, die Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr an ihre Arbeitskräfte stellen müssen, genügen soll.

Der Bund subventionierte im Jahre 1940 983 ständige hauswirtschaftliche Schulen und Kurse. Die wirtschaftliche Lage des Landes erforderte besondere Maßnahmen auf dem Gebiete der hauswirtschaftlichen Ausbildung. Die Beitragsleistung des Bundes wurde auf kurzfristige Veranstaltungen, Demonstrationen und Beratungen der Hausfrauen über sinngemäße und der Landesversorgung angepaßte Verwendung und Erhaltung der lebenswichtigen Güter ausgedehnt. Gleichzeitig wurden die Kantone eingeladen, dem Gemüsegartenbau vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Für die Organisation und die sachlichen Beratungen für diesen Unterricht stellte das Bundesamt seine Organe zur Verfügung, die sich besonders für die Förderung der Schul- und Wanderküchen einsetzten. Mehrere Kantone haben hievon Gebrauch gemacht, so daß von einer erfreulichen Zusammenarbeit von Bund und Kantonen gesprochen werden kann.

Hausdienst. Die Veranstaltungen zur Gewinnung von einheimischem Nachwuchs für den Hausdienst konnten im bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Einführungskurse in den Hausdienst wurden vor allem

durch Berufsberatungsstellen angemeldet, die sich nach Schluß des Kurses auch um die Placierung der Kursteilnehmerinnen bemühten. Im Jahre 1940 beteiligte sich der Bund an 65 Kursen, die von 1098 Schülerinnen besucht wurden; außerdem wurden 117 Mädchen in Haushaltungsschulen für den Hausdienst vorbereitet.

d. Landwirtschaftliche Berufsbildung. Der Bundesbeitrag an die landwirtschaftlichen Schulen betrug wie im Vorjahre 37,5 % der Gesamtausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel. Im Bestand an Schulen ist im Berichtsjahr keine Veränderung eingetreten. Die Frequenz hat sich nach dem empfindlichen Rückschlag des letzten Jahres wieder normalisiert. Namentlich im Winter 1940/41 sind die Schulen wieder vollbesetzt gewesen. Die bisher schon zu knappe Unterrichtszeit mußte zufolge der starken, mit der Vermehrung des Ackerbaues im Zusammenhang stehenden Beanspruchung der Arbeitskräfte an verschiedenen Schulen noch weiter gekürzt werden. In allen Kantonen sind auch die Lehrkräfte durch kriegswirtschaftliche Aufgaben stark in Anspruch genommen. Die Abteilung für Landwirtschaft ist stets bemüht, den für die Entwicklung unserer Landwirtschaft so notwendigen Fachunterricht zeitgemäß auszubauen und zu vertiefen. Sie hat deshalb den Verband der Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der Schweiz und der Ingenieur-Agronomen beauftragt, den Stand des Unterrichtswesens einer einläßlichen Prüfung zu unterziehen und Vorschläge für erforderliche Verbesserungen und Ergänzungen auszuarbeiten. Eine erfreuliche Entwicklung erfuhr auch das landwirtschaftliche Lehrjahr, indem nun rund 500 Lehrbetriebe zur Verfügung stehen, wo junge Landwirte eine praktische Lehrzeit durchmachen können. Im Berichtsjahr wurden drei Studienstipendien und ein Reiestipendium verabfolgt.

IV. Spezialkredite des Bundes

a. Geistige Landesverteidigung. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 5. April 1939 über Schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung vorgesehenen Kredite wurden vor allem in Anspruch genommen für Staatsbürgerkurse in Basel und Locarno sowie für die Herausgabe von Lehrmitteln für den Unterricht an Mittelschulen, für welche das Departement eine Subvention vorgesehen oder bereits zugesagt hat.

b. Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Eigenart des Kantons Tessin sowie der italienischen und romanischen Talschaften Graubündens. Den 45 000 Fr. betragenden Jahresbeitrag des Bundes pro 1940 nebst einer Restanz von 1939 verwendete der Kanton Tessin bestimmungsgemäß für: Stipendien an besonders befähigte Lehrer und Lehrerinnen, die sich Spezialstudien widmen oder auf das Lehramt an Sekundar- und Mittelschulen vorbereiten wollen (7000 Fr.); Beiträge an die tessinische Schule für tessinische Kultur (16 985

Franken); Herausgabe einer Geschichte tessinischer Künstler oder andere Publikationen (5465 Fr.) und für den Ausbau der Kantonsbibliothek und ihrer Sammlungen (17 890 Fr.).

V. Pädagogische Rekrutenprüfungen

Da die eidgenössischen Räte am 24. September 1940 den Bericht des eidgenössischen Militärdepartementes betreffend die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen genehmigt haben, erließ dieses am 20. November 1940 die bezüglichen Reglemente und Regulative.

Inzwischen war die versuchsweise Durchführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen in allen bis auf vier Rekrutenschulen im Jahr 1940 vor sich gegangen. Der vom Oberexperten K. Bürki, Wabern, erstattete Bericht befaßt sich in kritischer Weise mit den Ergebnissen und mit den Prüfungsmethoden. Er kommt zum Schluß, daß die neuen pädagogischen Rekrutenprüfungen «einer vielversprechenden Bewegung zur Reform des staatsbürgerlichen Unterrichts nach Inhalt und Methode gerufen haben», und daß sie sich damit in den Dienst der nationalen Erziehung stellen.